

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2020

Nr. 2020/509

**Verwaltungsvereinbarung «Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Übernahme der Betriebskontrollen im Heilmittel- und Betäubungsmittelbereich im Kanton Solothurn durch das Kantonsapothekeramt des Kantons Bern»
Ermächtigung des Departements des Innern zur Unterzeichnung der Vereinbarung**

1. Ausgangslage

Die Pensionierung des langjährig tätigen Kantonsapothekers im Juli 2020 führt innerhalb des Gesundheitsamts des Kantons Solothurn zu einem wesentlichen Wissens- und Erfahrungsverlust. Aufgrund dieser Sachlage und aus Gründen der Effizienz soll das Kantonsapothekeramt des Kantons Bern (KAPA) mit der Durchführung der erforderlichen Betriebskontrollen im Heilmittel- und Betäubungsmittelbereich und mit der Erbringung weiterer Leistungen im pharmazeutischen Bereich (Bearbeitung von pharmazeutischen Meldungen, Betäubungsmittelretouren, pharmazeutische Expertentätigkeit, Analysen durch das pharmazeutische Kontroll-Labor des KAPA) im Kanton Solothurn betraut werden. Das KAPA verfügt als pharmazeutisches Kompetenzzentrum des Kantons Bern über das erforderliche Fachwissen und eine grosse Erfahrung, um diese Betriebskontrollen in effizienter, sachgerechter Weise durchzuführen. Sämtliche Verfügungskompetenzen verbleiben ausnahmslos beim Gesundheitsamt. Dieses ist weiterhin für die Gebührenerhebung sowie für den Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung und der Betriebsführung sowie betreffend das Aufsichts- und Disziplinarwesen zuständig.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeiten

Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung regelt eine Verwaltungsaufgabe mit einem ausgeprägten technischen Charakter. Sie begründet keine Rechte und Pflichten für die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Solothurn. Verwaltungsvereinbarungen werden vom Regierungsrat beschlossen (Art. 82 Abs. 1 Bst. c Verfassung des Kantons Solothurn [KV; BGS 111.11]). Er kann im Bereich des Heilmittel- und Betäubungsmittelwesens mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, öffentlich-rechtlichen oder privaten Institutionen, Organisationen und Einrichtungen sowie weiteren Personen zusammenarbeiten und entsprechende Vereinbarungen abschliessen (§ 58 Abs. 2 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11]).

Es ist geplant, die vorliegende Verwaltungsvereinbarung noch vor der Pensionierung des Kantonsapothekers des Kantons Solothurn abzuschliessen. Sie soll ab 1. Juli 2020 Wirkung entfalten. Aufgrund der untergeordneten Tragweite der Verwaltungsvereinbarung ist das Departement des Innern (Gesundheitsamt) zu ermächtigen, diese zu unterzeichnen.

2.2 Anwendbarkeit des Submissionsrechts

Vergaben können ausserhalb des Vergaberechts erfolgen, wenn kein öffentlicher Auftrag vorliegt, wie beispielsweise bei der Auftragserteilung eines öffentlichen Auftraggebers an eine wohltätige Institution mit gemeinnützigem Charakter, wobei diese Tätigkeiten im öffentlichen Interesse stattfinden und auf nicht kommerzieller Basis abgewickelt werden. Das KAPA gehört zur kantonalen Verwaltung des Kantons Bern, weshalb das Vergaberecht auf die vorliegende Verwaltungsvereinbarung keine Anwendung findet.

2.3 Finanzielles

Das KAPA erhält für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben einen pauschalen Betrag in der Höhe von 50'000 Franken pro Jahr. Sollte sich dieser Betrag nicht als kostendeckend erweisen, kann die Leistungsvereinbarung den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Die Verwaltungsvereinbarung gilt grundsätzlich unbefristet ab 1. Juli 2020. Sie kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden. Zwecks Etablierung einer zweckmässigen, koordinierten Zusammenarbeit in der ersten Phase ist eine Kündigung der Leistungsvereinbarung erstmals auf Ende 2023 möglich.

Gemäss § 53 GesG sowie § 55 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Der entsprechende Betrag ist bereits im Globalbudget Gesundheitsversorgung enthalten.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 58 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11):

Das Departement des Innern (Gesundheitsamt) wird ermächtigt, die Verwaltungsvereinbarung «Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Übernahme der Betriebskontrollen im Heilmittel- und Betäubungsmittelbereich im Kanton Solothurn durch das Kantonsapothekeramt des Kantons Bern» zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Gesundheitsamt (3); HS; MS; LW
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Kantonsapothekeramt, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8